

02.06.00

R - In - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz-NaStraG)**A. Zielsetzung**

Überraschend sind die größten deutschen Publikumsgesellschaften von der herkömmlichen Inhaber- zur Namensaktie gewechselt. Dadurch ist offenbar geworden, dass die Regelungen zur Namensaktie im Aktiengesetz veraltet sind und den heutigen technischen Erfordernissen der Girosammelverwahrung für Namensaktien und der elektronischen Führung von Aktienregistern in keiner Weise mehr gerecht werden. Ferner hat sich gezeigt, dass die bisherigen datenschutzrechtlichen Regelungen zum Aktienregister völlig unzureichend sind und das umfassende Einsichtsrecht in das Aktienregister bei den Menschen auf Sorge und Unverständnis stößt.

Außerdem zielt der Entwurf auf eine Erleichterung der Stimmrechtsausübung. Ausgangspunkt ist die erheblich verbesserte Kapitalmarktkultur in Deutschland, die damit zusammenhängende deutliche Zunahme der Aktionäre und umlaufenden Aktien sowie der Internationalisierung der Anteilseignerstruktur der Aktiengesellschaften. Diese dramatischen Veränderungen stehen im Widerspruch zu den bürokratischen Formerfordernissen, die rund um die Hauptversammlung im deutschen Aktiengesetz bestehen. Dort sind vielfältige Schriftformerfordernisse, schriftliche Mitteilungen etc. vorgesehen, die mit der Entwicklung der modernen Informationstechnologie nicht Schritt gehalten haben und insbesondere im grenzüberschreitenden Bereich Schwierigkeiten bereiten.

Schließlich widmet sich der Entwurf den Problemen insbesondere kleiner Aktiengesellschaften mit den Nachgründungsvorschriften des Aktiengesetzes, schließt die technische Umstellung von Deutsche Mark auf Euro im Gesellschaftsrecht ab und greift Wünsche der Registerpraxis zur Erleichterung bei der Handelsregisterbekanntmachung auf.

Fristablauf: 14.07.00

B. Lösung

Zunächst werden die Regelungen zur Namensaktie insbesondere in den §§ 67 und 68 modernisiert. Die in das Aktienregister aufzunehmenden Daten werden neu bestimmt. Die Umschreibung von Aktien im Aktienregister, die heute durch elektronische Datenübermittlung unter Mitwirkung der Wertpapiersammelbank und der beteiligten Kreditinstitute erfolgt, wird eindeutig und datenschutzrechtlich klar geregelt. Insbesondere wird das Einsichtsrecht in das Aktienregister erheblich eingeschränkt und auf die eigenen Daten des jeweiligen Aktionärs begrenzt. Ferner wird eine Zweckverwendungsregelung für die Daten aufgenommen, die bestimmt, was die Gesellschaft mit den sensiblen Daten im Aktienregister tun darf und was nicht. Was die Stimmrechtsausübung betrifft, werden Inhaber- und Namensaktie durch den Entwurf weitgehend gleichgestellt. Bei beiden Aktienformen wird künftig die offene wie auch die verdeckte Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung zulässig und eine generelle Vollmacht über alle Aktien im Depot möglich sein. Dadurch kann auch einem erheblichen Einbruch der Hauptversammlungspräsenzen bei Publikumsgesellschaften mit Namensaktien entgegen gewirkt werden. Im Zusammenhang mit diesen die Namensaktien betreffenden Regelungen stehen weitere Bestimmungen zur Öffnung des Aktienrechts für neue Informationstechnologien, die unter anderem Erleichterungen der Stimmrechtsausübung und der Vollmachtserteilung betreffen. Besonders bedeutsam ist dabei die Zurücknahme der Schriftform für die Stimmrechtsvollmachten im Aktiengesetz. Dadurch bleibt es künftig den Beteiligten überlassen, selbst zu entscheiden, welche maßgeschneiderten Konzepte sie für die Abstimmung wählen wollen. In Betracht kommt künftig etwa die elektronische Bevollmächtigung oder die telefonische Vollmachtserteilung. Das deutsche Gesellschaftsrecht wird damit vorbereitet auf künftige Harmonisierungsmaßnahmen der EU im Bereich der grenzüberschreitenden Stimmrechtsausübung.

Bei der Nachgründung gemäß § 52 Aktiengesetz, die insbesondere jungen Aktiengesellschaften große Probleme bereitet, wird der Anwendungsbereich der Norm stark eingeschränkt, so dass damit eine erhebliche Entlastung der Praxis zu erwarten ist. Die Erleichterungen bei den Handelsregisterbekanntmachungen betreffen insbesondere die Bekanntmachungen bei den Zweigniederlassungen. Hier wird das Volumen der Bekanntmachungen erheblich reduziert, wodurch insbesondere für mittelständige Unternehmen kostenträchtige und nutzlose Mehrfachbekanntmachungen zurückgefahren werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf enthält vielfältige Formerleichterungen und Rücknahmen bürokratischer gesetzlicher Erfordernisse, so dass die Unternehmen durchweg von Kosten entlastet werden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 308/00

02.06.00

R - In - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung
der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz-NaStraG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 2. Juni 2000

022 (422) - 610 00 - Wi 1/00

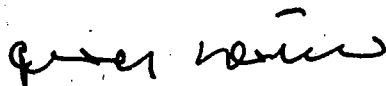
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung
der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz-NaStraG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



Fristablauf: 14.07.00

**Entwurf eines Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung
der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz-NaStraG)**

vom:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Aktiengesetzes**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl I, S. 1089),
zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Satz 2 werden nach dem Wort „Blätter“ die Wörter „oder elektronische Informationsmedien“ eingefügt.

2. § 37 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Betrag gemäß § 54 Abs. 3 durch Gutschrift auf ein Konto eingezahlt worden, so ist der Nachweis durch eine Bestätigung des kontoführenden Instituts zu führen.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Verträge der Gesellschaft“ die Wörter „mit Gründern oder mit mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals an der Gesellschaft beteiligten Aktionären“ eingefügt.

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Vorstehende Vorschriften gelten nicht, wenn der Erwerb der Vermögensgegenstände im Rahmen der laufenden Geschäfte der Gesellschaft, in der Zwangsvollstreckung oder an der Börse erfolgt.“

4. In § 65 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Aktienbuch“ durch das Wort „Aktienregister“ ersetzt.
5. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Eintragung im Aktienregister

(1) Namensaktien sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrags in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.

(2) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist.

(3) Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgt die Umschreibung im Aktienregister auf Mitteilung und Nachweis.

(4) Die bei Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute übermitteln der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben. § 125 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Ist jemand nach Ansicht der Gesellschaft zu Unrecht als Aktionär in das Aktienregister eingetragen worden, so kann die Gesellschaft die Eintragung nur löschen, wenn sie vorher die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs gesetzt hat. Widerspricht ein Beteiligter innerhalb der Frist, so hat die Löschung zu unterbleiben.

(6) Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen. Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften kann die Satzung weiteres bestimmen. Die Gesellschaft darf die Re-

gisterdaten für ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären verwenden. Zur Werbung für das Unternehmen darf sie die Daten nur verwenden, soweit der Aktionär nicht widerspricht. Die Aktionäre sind in angemessener Weise über ihr Widerspruchsrecht zu informieren.

(7) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine."

6. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Umschreibung im Aktienbuch“ durch das Wort „Vinkulierung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „können“ das Wort „auch“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Bei Übertragung durch Indossament ist die Gesellschaft verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, nicht aber die Unterschriften zu prüfen.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

7. § 108 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.“

8. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „zehnten“ durch die Angabe „siebten“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „dritten“ durch die Angabe „siebten“ ersetzt.

9. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „zu übersenden“ werden durch die Wörter „zu machen“ ersetzt.

- bb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. am Ende der Frist des Absatz 1 Satz 1 als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Aktionär sind auf Verlangen die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse mitzuteilen.“

10. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Verwahrt ein Kreditinstitut für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft oder ist es für Namensaktien, die ihm nicht gehören, im Aktienregister eingetragen, so hat es die Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 unverzüglich weiterzugeben.

(2) Beabsichtigt das Kreditinstitut, in der Hauptversammlung das Stimmrecht für Aktionäre auszuüben, so hat es im Fall des Absatzes 1 dem Aktionär außerdem eigene Vorschläge für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung mitzuteilen. Verwahrt ein Kreditinstitut für Aktionäre Namensaktien der Gesellschaft, für die es nicht im Aktienregister eingetragen ist, hat es die Vorschläge zugänglich zu machen und nur dann mitzuteilen, wenn es von den nach § 124 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemachten Vorschlägen des Vorstandes oder des Aufsichtsrates abweichen möchte; die Aktionäre sind über dieses Verfahren jährlich zu informieren.

Bei den Vorschlägen hat sich das Kreditinstitut vom Interesse des Aktionärs leiten zu lassen und organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Eigeninteressen aus anderen Geschäftsbereichen nicht einfließen; es hat ein Mitglied der Geschäftsleitung zu benennen, das die Einhaltung dieser Pflichten sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Stimmrechts und deren Dokumentation zu überwachen hat. Zusammen mit seinen Vorschlägen hat das Kreditinstitut den Aktionär um Erteilung von Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu bitten und darauf hinzuweisen, dass es, wenn der Aktionär nicht rechtzeitig eine andere Weisung erteilt, das Stimmrecht entsprechend den eigenen Vorschlägen ausüben werde. Die Erteilung von Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ist dem Aktionär zu erleichtern, etwa durch ein Formblatt oder Bildschirmformular. Gehört ein Vorstandsmitglied oder ein Mitarbeiter der Gesellschaft dem Aufsichtsrat des Kreditinstituts an, so hat das Kreditinstitut auch dies mitzuteilen. Hält das Kreditinstitut an der Gesellschaft eine Beteiligung, die nach § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes meldepflichtig ist, oder gehörte es einem Konsortium an, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat, so ist auch dies mitzuteilen. Hat das Kreditinstitut seine Vorschläge nach Satz 2 nur zugänglich zu machen, obliegen die Mitteilungspflichten nach den Sätzen 6 und 7 der Gesellschaft.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Gehören einer Vereinigung von Aktionären Inhaberaktionäre der Gesellschaft als Mitglieder an oder ist sie für Namensaktien, die ihr nicht gehören, im Aktienregister eingetragen, so hat die Vereinigung die Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 an diese Mitglieder auf deren Verlangen unverzüglich weiterzugeben. Im übrigen gelten die Absätze 2 bis 4 für Vereinigungen von Aktionären entsprechend. Der Aktionär kann auf die Mitteilungen nach Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 verzichten, wenn ihm diese anderweitig zugänglich gemacht werden.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, daß die Gesellschaft den Kreditinstituten und den Vereinigungen von Aktionären die Aufwendungen für die Vervielfältigung der Mitteilungen und für ihre Übersendung an die Aktionäre oder an ihre Mitglieder zu ersetzen hat. Es können Pauschbeträge festgesetzt werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

11. § 129 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Betrags“ durch die Wörter „bei Nennbetragsaktien des Betrags, bei Stückaktien der Zahl“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Betrag“ durch die Wörter „bei Nennbetragsaktien der Betrag, bei Stückaktien die Zahl“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Betrag“ durch die Wörter „bei Nennbetragsaktien den Betrag, bei Stückaktien die Zahl“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Aktienbuch“ durch das Wort „Aktienregister“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung allen Teilnehmern zugänglich zu machen. Jedem Aktionär ist auf Verlangen bis zu zwei Jahren nach der Hauptversammlung Einsicht in das Teilnehmergeverzeichnis zu gewähren.“

12. § 130 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Belege über die Einberufung der Versammlung sind der Niederschrift als Anlage beizufügen, wenn sie nicht unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.“

13. § 134 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Vollmacht gilt die schriftliche Form, wenn die Satzung keine Erleichterung bestimmt.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

14. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören und als deren Inhaber es nicht im Aktienregister eingetragen ist, nur ausüben, wenn es bevollmächtigt ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter: „und nur für längstens fünfzehn Monate“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Das Kreditinstitut hat den Aktionär jährlich und deutlich hervorgehoben auf die jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs und auf andere Vertretungsmöglichkeiten (§ 125 Abs. 1 Satz 2) hinzuweisen. Die Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmausübung verbundene Erklärungen enthalten. Sie ist vom Kreditinstitut nachprüfbar festzuhalten.“

cc) Satz 5 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Übt es das Stimmrecht im Namen dessen, den es angeht, aus,“ ersetzt durch die Wörter „In beiden Fällen“.

d) In Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Namensaktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber es aber im Aktienregister eingetragen ist, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Auf die Ermächtigung sind Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absätze 2, 3 und 5 anzuwenden.“

e) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „verwahrt“ die Wörter „oder es an seiner Stelle im Aktienregister eingetragen ist“ eingefügt.

15. In § 405 Abs. 4 wird die Angabe „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
16. In § 407 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird aufgehoben.
2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Nach Gründungsgeschäfte

Die Unwirksamkeit gemäß § 52 Aktiengesetz eines vor dem 1. Januar 2000 geschlossenen Nachgründungsgeschäfts kann nach dem 1. Januar 2002 nur noch aufgrund der zum 1. Januar 2000 geänderten Fassung der Vorschrift geltend gemacht werden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

In § 79 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Absatz 6 angefügt:

- „(6) Die Bekanntmachung von Eintragungen im Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung beschränkt sich auf
1. die Errichtung und Aufhebung der Zweigniederlassung,
 2. die Firma,
 3. den Zusatz, wenn der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist,
 4. den Ort der Zweigniederlassung,
 5. den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz und
 6. die Tatsachen, die nur die Verhältnisse der Zweigniederlassung betreffen.“

2. § 13 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 13 b Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 13 c Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eintragungen im Register der Zweigniederlassungen werden von den Gerichten der Zweigniederlassungen nur bekannt gemacht, soweit sie die in § 13 Abs. 6 angeführten Tatsachen betreffen.“

5. In § 14 Satz 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

6. Dem § 15 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Inland gilt dies nur für die in § 13 Abs. 6 angeführten Tatsachen.“

7. In § 103 Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.“

8. § 162 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Bekanntmachung der Eintragung der Gesellschaft sind keine Angaben zu den Kommanditisten zu machen; die Vorschriften des § 15 sind insoweit nicht anzuwenden.“

9. § 175 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 162 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Umwandlungsgesetzes

In § 316 Abs. 1 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch, wird die Angabe „zehntausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des EWIV-Ausführungsgesetzes**

In § 12 Satz 2 des EWIV-Ausführungsgesetzes vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514), zuletzt geändert durch, wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am (einzusetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Die Namensaktie hat in Deutschland lange Zeit gegenüber der Inhaberaktie nur eine geringe Rolle gespielt. Sie ist in der Vergangenheit vor allem von Versicherungsgesellschaften verwendet worden, wobei die Teileinzahlung als Grund im Vordergrund gestanden haben mag. Sie ist ferner von Familienaktiengesellschaften verwendet worden, die von der Möglichkeit der Vinkulierung Gebrauch machen wollten. Freilich war die Namensaktie durch die Besonderheiten der Streifbandverwahrung bisher mit höheren Transaktionskosten belastet. All dies hat sich in sehr kurzer Zeit völlig gewandelt. Durch die Einbeziehung der Namensaktie in die Girosammelverwahrung (Abwicklungs- und Verwahrsystem CASCADE) bei der Wertpapiersammelbank unter dem Dach der Clearstream International (aus dem Zusammenschluss von Cedel International und Deutsche Börse Clearing hervorgegangene, zunächst unter New Cedel International firmierende Clearing- und Settlement-Organisation) und durch die Entwicklung elektronisch geführter Aktienbücher sind die Transaktionskosten der beiden Aktienformen angeglichen. Außerdem sind der Finanzplatz Deutschland und die deutschen Aktiengesellschaften einem zunehmenden internationalen Anpassungsdruck in allen Bereichen des Aktien-, Börsen- und Kapitalmarktrechts ausgesetzt. Dies hat bereits zu einer ganzen Serie von Reform- und Anpassungsschritten geführt, zuletzt zum Dritten Finanzmarktförderungsgesetz und dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG). In kurzer Folge haben nunmehr große börsennotierte Aktiengesellschaften in Deutschland auf die Namensaktien umgestellt. Zu nennen sind die Lufthansa AG (freilich aus besonderen Gründen, vgl. LuftNasiG vom 5. Juni 1997, BGBl. I S. 1322), die DaimlerChrysler AG, die Siemens AG, die Dresdner und die Deutsche Bank AG, die Mannesmann AG, die Telekom AG, die Celanese AG und es folgen weitere. Von den Gesellschaften wird jeweils angegeben, dass die Namensaktie (registrierte Aktie = registered share) international weit verbreitet sei und man insbesondere Namensaktien zur Einführung an US-amerikanischen Börsen benötige. Mit Inhaberaktien könne man demgegenüber nur mittelbar über Zertifikate (American Depositary Receipts - ADR) notieren. Ferner eröffne die Namensaktie die Möglichkeit zur direkten Kontaktaufnahme mit den Aktionären und zur besseren Kenntnis des Aktionärskreises und sie sei als „Akquisitionswährung“ zum Unternehmenskauf gegen Aktien international besser einsetzbar.

Die Umstellung bedeutender DAX-Werte auf die Namensaktie mit einer sehr hohen Zahl von Aktionären international hat Regelungsdefizite im deutschen Recht aufgedeckt und zwingt zu einer kritischen Durchsicht des Aktiengesetzes.

Hinzu kommt, dass unser Aktiengesetz von 1965 noch weitgehend auf den damals üblichen technischen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen beruht. Es geht von einem überschaubaren, überwiegend nationalen Bestand von Aktionären aus, und in der Vergangenheit ergaben sich aus den vielfachen Schrift- und sonstigen Formerfordernissen des Aktiengesetzes bei der Stimmrechtsausübung und der Durchführung der Hauptversammlung auch kaum unüberwindbare Probleme. Dies hat sich geändert. Die Zahl der umlaufenden Aktien und der Aktionäre hat erheblich zugenommen, insbesondere aber hat sich die Aktionärsstruktur deutlich verändert. Sie ist international geworden. Ein Großteil der privaten, vor allem aber institutionellen Aktionäre unserer Publikumsgesellschaften ist weltweit gestreut. Dies führt zu anderen Bedürfnissen, was die technische Abwicklung von Stimmrechtsvollmacht und Stimmrechtsausübung betrifft. Neue Kommunikationsmedien bieten Antworten auf diese veränderten Bedingungen. Die modernen Informations- und Kommunikationsmedien beruhen nicht mehr allein auf Papier. Der Gesetzentwurf zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung soll daher gleichermaßen einer Aktualisierung des Rechts der Namensaktie wie auch der Einführung moderner Verfahren der Informations-Technologie in der Abwicklung der Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften dienen. Unser Aktiengesetz, das sich in vielen seiner Strukturen und grundsätzlichen Wertentscheidungen bewährt hat, soll dadurch bei den Förmlichkeiten und den technischen Verfahren aktuell bleiben. Weitere Formvorschriften im Gesellschaftsrecht sollen im Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr angepasst werden (so etwa §§ 121 Abs. 4, 122 Abs. 1 AktG). Zu der zunehmend bedeutenden grenzüberschreitenden Stimmrechtsausübung hat die Bundesministerin der Justiz die EU-Kommission gebeten, Vorschläge für den Binnenmarkt zu erarbeiten. Der vorliegende Entwurf bereitet der zu erwartenden EU-Harmonisierung auf diesem Gebiet den Weg. Er berücksichtigt zugleich die Leitlinien zur Stimmrechtsausübung in den OECD Principles of Corporate Governance vom 26. Mai 1999.

Schließlich sieht der Entwurf eine deutliche Einschränkung des Anwendungsbereichs der Nachgründungsvorschriften vor, enthält gesetz-

technische Umstellungen von Deutsche Mark auf Euro und greift Wünsche der Registerpraxis zu Erleichterungen bei der Handelsregisterbekanntmachung auf.

II. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu § 25 AktG

Die Änderung des § 25 Satz 2 AktG stellt klar, dass in der Satzung anstelle von „Blättern“ auch elektronische Informationsmedien als zusätzliche Gesellschaftsblätter vorgesehen werden können. In der Regel wird freilich die Satzung zur besseren Handhabung der mit einer Bekanntmachung durch die Gesellschaftsblätter verbundenen Fragen wie Beginn von Fristen und Wirksamkeit der Bekanntmachung nur den Bundesanzeiger als maßgebliches Gesellschaftsblatt bezeichnen. Für die von § 23 Abs. 4 AktG erfassten sogenannten freiwilligen Bekanntmachungen, die das Gesetz oder die Satzung vorschreiben, ohne zugleich als Publikationsorgan die Gesellschaftsblätter zu bestimmen, ist es schon jetzt möglich, elektronische Veröffentlichungsmedien zu bestimmen.

Zu § 37 AktG

§ 37 Abs. 1 Satz 3 AktG geht im Zusammenhang mit dem Nachweis der Einzahlung des Ausgabebetrages der Aktien bei der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister noch davon aus, dass der Betrag auf ein bei der Deutschen Bundesbank geführtes Konto eingezahlt werden kann. Dies ist jedoch seit der Änderung des § 54 Abs. 3 AktG durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung von bank- und wertpapieraufsichtsrechtlichen Vorschriften vom 22. 10. 1997 (BGBl. I S. 2567) nicht mehr der Fall, so dass § 37 AktG anzupassen ist. Auf das Schriftformerfordernis der Bestätigung des kontoführenden Instituts über die Einzahlung wird verzichtet.

Zu § 52 AktG

Mit dem Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts ist der Wechsel mittelständischer Unternehmen in die Rechtsform der Aktiengesellschaft erheblich erleichtert worden. Ziel war es unter anderem, diesen Unternehmen den anschließenden Börsengang zu erleichtern. Beides ist von den Betroffenen angenommen worden. Die Zahl der Aktiengesellschaften in Deutschland hat sich seither verdoppelt. Ebenso hat sich die Zahl der Börsengänge sehr positiv entwickelt. In der Praxis hat sich allerdings die Nachgründungsvorschrift des § 52 Abs. 1 AktG als hinderlich und – da nicht immer bekannt – für die Betroffenen als gefährlich herausgestellt. Insbesondere wenn innerhalb der Zweijahresfrist des § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG ein Börsengang erfolgt, kann die für Nachgründungsgeschäfte vorgeschriebene Befassung der Hauptversammlung die Unternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit erheblich behindern. Die Vorschrift, die in ihren Ursprüngen auf das Jahr 1884 zurückgeht und die für die GmbH nicht besteht, ist deshalb auf ihren heutigen Sinn zu überprüfen. Es ist zur Vermeidung von Umgehungen der Sachgründungsvorschriften und zum Schutz der neuinzukommenden Aktionäre ausreichend, wenn die besonderen und komplizierten Form- und Verfahrenserfordernisse für Nachgründungsgeschäfte auf solche Verträge beschränkt werden, die die Gesellschaft mit den Gründern oder hinzugetretenen Aktionären von einigem Gewicht schließt. Dabei kann auf solche Aktionäre abgestellt werden, die mit mehr als 10 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Die 10%-Schwelle ist eindeutig und für die Beteiligten leicht zu handhaben. Die Beurteilung von Umgehungen, die sich bei Geschäften mit Dritten, die mit Gründern oder maßgeblichen Aktionären verbunden sind, ergeben können, soll der Rechtsprechung überlassen bleiben. Die vorgeschlagene Änderung hat Artikel 11 der Zweiten Richtlinie vom 13. Dezember 1976 (Kapitalrichtlinie - 77/91/EWG) der EU zum Vorbild, der die Nachgründung zwingend nur für Geschäfte mit Gründern anordnet.

Die vorgeschlagene Änderung ist von den beteiligten Wirtschaftskreisen sehr begrüßt worden. Dabei ist dringend auch um die Anordnung der Rückwirkung und eine Heilungsvorschrift gebeten worden. Dem soll durch Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 7 Satz 1 dieses Entwurfs entsprochen werden, um den Betroffenen Rechtssicherheit zu geben.

Mit der Neufassung des § 52 Abs. 9 AktG wird eine von der Literatur kritisierte Angleichung des Wortlauts an die zwingenden Vorgaben des Art. 11 Abs. 2 der oben genannten Zweiten Richtlinie unternommen.

Zu § 65 AktG

In § 65 Abs. 1 Satz 1 und in § 65 Abs. 2 Satz 2 AktG wird - wie an mehreren anderen Stellen im Aktiengesetz - das Wort „Aktienbuch“ durch die offener Bezeichnung „Aktienregister“ ausgetauscht. Die Bezeichnung „Aktienbuch“ ist historisch verständlich, heute aber irreführend. Es handelt sich bei den modernen Aktienregistern um elektronisch geführte Datenbanken. Diese werden von den Gesellschaften mittels online von den Wertpapiersammelbanken übermittelter Daten laufend aktualisiert und nicht mehr in Papierform vorgehalten. Auch die Einsicht in dieses Register erfolgt nicht mehr auf Grundlage eines Papierausdrucks. Die Formulierung „Aktienregister“ stellt zudem deutlicher die Verwandtschaft der Namensaktie mit den international sehr verbreiteten „registered shares“ heraus. Sie bedeutet keine Annäherung an öffentliche Register.

Zu § 67 AktG

In der Überschrift des § 67 AktG wird gleichfalls das Wort „Aktienbuch“ durch die Bezeichnung „Aktienregister“ ausgetauscht.

In § 67 Abs. 1 AktG werden die in das Aktienregister aufzunehmenden Daten neu gefasst. Das Aktienregister dient aus datenschutzrechtlicher Sicht der Gesellschaft zur sicheren Identifikation des Aktionärs und dazu, den Mitteilungspflichten gegenüber den Aktionären nachkommen zu können. Bei der personalistisch strukturierten, sog. kleinen AG kann es darüber hinaus auch dazu dienen, den Gesellschaftern Kenntnis über Veränderungen im Kreise der Mitgesellschafter zu verschaffen. Infolgedessen wird die veraltete, früher auch im Handelsgesetzbuch (vergleiche jetzt § 106 Abs. 2 HGB in der Fassung des Handelsrechtsreformgesetzes) verbreitete Angabe des Berufs (oft auch: Standes) ausgetauscht durch die Angabe des Geburtsdatums. Der bei den Kreditinstituten verzeichnete Beruf ist häufig veraltet, überdies zur Identifizierung des Aktionärs weniger geeignet. Da einige Gesellschaften nach Aktiennummern eintragen, ist auch dieses Datum wahlweise aufgeführt. Eine zusätzliche Aktionärsnummer kann als Ordnungsnummer vergeben werden, dies bedarf keiner gesetzlichen Anordnung. Bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften, Einzelkaufleuten u.ä. sind entsprechend Firma oder Name, Sitz und Adresse in das Register aufzunehmen. Dies bedarf hier ebenso wenig der ausdrücklichen Re-

gelung wie im übrigen Handelsrecht (anders § 30 Abs. 2 GenG für die Mitgliederliste). Die Gesellschaften benötigen zur Erfüllung ihrer Informationspflichten einen Informationsweg zum Aktionär. Nach der geltenden Fassung der Bestimmung ist der Wohnort aufzunehmen, worunter man schon bisher die politische Gemeinde mit Straße und Hausnummer verstand. Der Entwurf spricht jetzt von Adresse. Dies wird in der Regel die postalische Anschrift bezeichnen. Der Aktionär kann auch eine Büroadresse, einen Zustellungsbevollmächtigten und künftig auch eine e-mail Adresse angeben, sofern nicht aus besonderen Gründen (etwa bei teileingezahlten Aktien) eine zustellungsfähige Anschrift benötigt wird. Das Tatbestandmerkmal „Adresse“ ist insoweit offen.

Da die Bestimmung den Eintragungsvorgang betrifft, bedarf es einer Übergangsregelung für die Bestandsaktien nicht. Sie können so im Aktienregister stehen bleiben, wie sie nach altem Recht eingetragen wurden. Eine Aktualisierung der Register nach neuem Recht wird also erst nach und nach kommen.

§ 67 Abs. 2 AktG kann unverändert bleiben. Es ist unstreitig, dass der Eingetragene im Verhältnis zur Gesellschaft kraft unwiderleglicher Vermutung als Aktionär mit allen Rechten gilt.

Der neue § 67 Abs. 3 AktG wird aus § 68 Abs. 3 AktG in § 67 Abs. 3 AktG umplatziert. § 67 AktG wird damit die zentrale Norm für Namensaktien. § 68 AktG enthält nurmehr Vorschriften zur Indossamentsübertragung und zur Vinkulierung, die nicht mehr im Vordergrund des Praxisinteresses stehen.

Die neue Formulierung des § 67 Absatz 3 Satz 1 AktG bringt zum Ausdruck, dass die Umschreibung im Aktienregister auf Mitteilung hin geschieht. Faktisch erfolgen die Austragung des Veräußerers und die Eintragung des Erwerbers im Wege der automatischen Einspeisung der Daten der Wertpapiersammelbank in das elektronische Aktienregister. In der Datenübermittlung liegt die Mitteilung zur Umschreibung. Diese Mitteilung wird in der Praxis von den beteiligten Kreditinstituten unter Beteiligung der Wertpapiersammelbank im Interesse von Erwerber und Veräußerer erfolgen. Das Gesetz geht vom Leitbild der Vollständigkeit des Aktienregisters aus. Dies entspricht auch dem regelmäßigen Interesse der Anteilseigner. Einigen sich der Erwerber und das von ihm beauftragte Kreditinstitut darauf, dass der Erwerber nicht und an seiner Stelle treuhänderisch das Kreditinstitut eingetragen werden soll, so wird anstelle des Erwerbers das Kreditinstitut gemeldet. Gleiches gilt, wenn

eine Aktionärsvereinigung als Treuhänder eingetragen werden soll.

Das Erfordernis der Vorlage der Aktien bei der Gesellschaft zum Nachweis des Übergangs (§ 68 Abs. 3 Satz 2 AktG bisherige Fassung) ist obsolet und entspricht nicht mehr der heutigen Praxis elektronischer Umschreibung im Massenverfahren. Es ist auch gar nicht mehr erfüllbar, weil die Gesellschaften zunehmend dazu übergegangen sind, den Anspruch auf Lieferung effektiver Stücke auszuschließen (§ 10 Abs. 5 AktG). Es bleibt allerdings bei der Nachweispflicht. Die Gesellschaft - oder ein mit der Führung des elektronischen Aktienregisters betrauter Dritter (Gehilfen) im Auftrag der Gesellschaft - wird die Umschreibungsmitteilungen einer (automatisierten) Plausibilitätsprüfung unterziehen. Dabei darf die Gesellschaft grundsätzlich auf die Richtigkeit einer automatisierten Mitteilung durch ein Kreditinstitut vertrauen. Fälschungen oder Verfälschungen solcher im Wege elektronischer Datenübertragung übermittelter Umschreibungsmitteilungen sind nach den §§ 268, 269 und 270 StGB ausreichend strafbewehrt, so dass es weiterer Sanktionsvorschriften gegenwärtig nicht bedarf.

Bei Zweifeln kann die Gesellschaft die Umschreibung anhalten und nachfragen; es sind dann weitere Nachweise zu erbringen. Der Vorstand hat grundsätzlich die Umschreibung unverzüglich nach Dateneingang vorzunehmen. Unmittelbar vor der Hauptversammlung kann er zur Vermeidung technischer Schwierigkeiten die Umschreibung stoppen (dies entspricht dem sog. record date). Wie lange diese Frist beträgt, hängt von den technischen Entwicklungen ab. Sie sollte keinesfalls länger als sieben Tage sein. Die Satzung kann Näheres dazu regeln.

Im neuen § 67 Abs. 4 AktG wird geregelt, was die mitwirkenden Kreditinstitute (gegebenenfalls vermittelt durch Zentralorganisationen der Banken und der Wertpapiersammelbank) einschließlich der gemäß § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Institute der Gesellschaft an Daten mitteilen. Es handelt sich dabei um die zur Führung des Aktienregisters benötigten Daten. Es geht dabei nicht nur um die Mitteilung bei Erwerb und Veräußerung (einschließlich Schenkung und Universalsukzession), sondern auch bei Adressen- oder Namensänderungen während der Haltezeit und um die erstmalige Umstellung auf Namensaktien oder bloße Depotübertragungen. Die Regelung geht vom Leitbild des vollständigen Aktienregisters aus. Deshalb geht sie davon aus, dass die beteiligten Institute grundsätzlich zur Mitteilung berechtigt und auch im Verhältnis zur Gesellschaft dazu verpflichtet sind, wenn der Erwerber

nicht widerspricht. Die interne Kostenfrage für die Mitteilung ist durch diese Regelung nicht entschieden.

§ 67 Abs. 5 AktG ist gegenüber § 67 Abs. 3 AktG unverändert.

In § 67 Abs. 6 AktG wird der Umfang des Einsichtsrechts in das Aktienregister erheblich eingegrenzt. Das bisherige umfassende Einsichtsrecht aller Aktionäre bezüglich der Daten aller übrigen Aktionäre wird gestrichen. Durch das Wertpapierhandelsgesetz ist eine ausreichende Transparenz über die Anteilseignerstruktur gegeben. Daneben kann ein Anspruch unter den Voraussetzungen des § 810 BGB bestehen.

Nach der neuen Regelung hat der Aktionär nur noch ein Auskunftsrecht bezüglich seines eigenen Datenbestandes. Die Daten anderer Aktionäre darf er nicht einsehen. Die Formulierung „Auskunft“ lässt es offen, wie diese erfolgt. Sie muss jedenfalls in für den Aktionär zumutbarer Weise geschehen. Es kann die klassische Einsicht vor Ort sein, künftig dürfte aber auch die Online-Einsicht über das Internet in Betracht kommen. Zur Identifikation des Einsichtbegehrenden können Kontrollnummern, Aktionärsnummern, Codewörter o.ä. verwendet werden (siehe auch Begründung zur Änderung des § 135 AktG). Dies gilt auch bei telefonischer Auskunft.

Für nichtbörsennotierte Gesellschaften (§ 3 Abs. 2 AktG) gibt der Entwurf Satzungsfreiheit. Die Anteilseigner der kleinen AG haben häufig ein legitimes Interesse daran, vollständig über den Gesellschafterkreis und jede Veränderung informiert zu sein. Dies wird ohnehin in der Praxis durch vielfältige vertragliche Vereinbarungen außerhalb der Satzung angestrebt. Dazu kann auch eine entsprechende Satzungsregelung zum Einsichtsrecht beitragen.

In mehreren Stellungnahmen zum Referentenentwurf ist eine Zweckbindung für die Verwendung der Daten durch die Gesellschaft gefordert worden. Dabei ist klar, dass die Gesellschaft die Daten im Aktienregister für alle ihre aktienrechtlichen Aufgaben verwenden kann; sie kann sie ferner für Investor-Relationsmaßnahmen verwenden. Sie kann sie aber auch für Zwecke der Werbung für eigene Produkte im Verhältnis zu den Aktionären benutzen. Es ist davon auszugehen, dass ein Aktionär, der sich finanziell an einer Gesellschaft beteiligt hat, grundsätzlich nicht uninteressiert daran ist, was diese Gesellschaft herstellt oder leistet. Freilich hat der Aktionär ein Widerspruchsrecht. Er kann sich weitere

Werbemaßnahmen verbitten. Die Zusendung von Geschäfts- und Zwischenberichten fällt gewöhnlich nicht unter die Werbemaßnahmen. Freilich wird die Gesellschaft einen Aktionär auch bezüglich dieser Mitteilungen von ihrer Versandliste nehmen, wenn er dies ausdrücklich wünscht. Über sein Widerspruchsrecht ist der Aktionär angemessen zu informieren. Dies bedeutet, dass die Information nicht gesondert und unmittelbar nach Erwerb zu erfolgen braucht, sondern zusammen mit der Übermittlung des nächsten Geschäfts- oder Zwischenberichts geschehen kann.

§ 67 Abs. 7 AktG ist gegenüber § 67 Abs. 4 AktG unverändert, bezieht sich nun aber richtigerweise auch auf das Einsichtsrecht.

Zu § 68 AktG

In der Überschrift des § 68 AktG kann die Angabe „Umschreibung im Aktienbuch“ entfallen, da der Entwurf die Regelung der Umschreibung von § 68 Abs. 3 AktG nach § 67 Abs. 3 AktG umplatziert. Statt dessen wird nach dem Entwurf in der Überschrift die Vinkulierung nach § 68 Abs. 2 AktG genannt.

§ 68 Abs. 1 Satz 1 AktG ist bislang so formuliert, als sei die Übertragung von Namensaktien durch Indossament die einzig mögliche Übertragungsart. Die Änderung des § 68 Abs. 1 Satz 1 AktG vermeidet dies Missverständnis. Viele Gesellschaften beschränken die Verbriefung auf eine Globalurkunde, was immerhin noch eine Übertragung mit Blankoindossament ermöglicht (wichtig wegen des Gutgläubensschutzes). Einige kleine Aktiengesellschaften verzichten aber ganz auf Verbriefung. Auch wenn dies nicht ohne Risiken ist, so ist es doch möglich und auch die Führung eines Aktienregisters ist nicht von der Verbriefung abhängig. Auch ein Rechtserwerb nach § 18 Abs. 3 Depotgesetz ist möglich.

§ 68 Abs. 3 AktG wird nach § 67 AktG verlegt. Der neue § 68 Abs. 3 AktG enthält eine Folgeänderung.

Zu § 108 AktG

Entsprechend der Zielsetzung des gesamten Entwurfs wird im neuen § 108 Abs. 4 AktG auch die Formanforderung für Aufsichtsrats- oder Ausschussbeschlüsse gelockert. Eine stärker internationale Besetzung

deutscher Aufsichtsräte ist angesichts der internationalen Ausrichtung der Unternehmen wünschenswert. Dies wird zwangsläufig Videokonferenzen etc. erforderlich machen. Der Entwurf will es den Betroffenen ermöglichen, durch größere Satzungs- und Geschäftsordnungsautonomie auf die künftigen Bedürfnisse flexibel zu reagieren. Sicher wird die Präsenzsitzung auch künftig in der Regel - insbesondere bei den Ausschusssitzungen - vorzugswürdig sein. Der intensivere persönliche Austausch und der unmittelbare Eindruck etwa von den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers sind nicht zu unterschätzen. Dennoch ist es nicht Aufgabe des Gesetzes, durch zwingende Regelungen den Handlungsspielraum zu beengen. Vielmehr ist die Frage der praktischen Arbeit des Aufsichtsrats eher für einen Verhaltenskodex oder ähnliches geeignet.

Zu § 123 AktG

Mit der Änderung des § 123 Abs. 3 Satz 1 AktG und § 123 Abs. 4 AktG sollen die Hinterlegungsfristen (für Inhaberaktien) und die Anmeldefristen (für Namensaktien) auf einheitlich 7 Tage einander angeglichen werden.

Zu § 125 AktG

§ 125 handelt von den Mitteilungen für die Aktionäre. § 125 Abs. 2 AktG spricht bisher von einer „Übersendung“ der Mitteilung. Die neue Formulierung in § 125 Abs. 2 AktG ist offener und macht dadurch deutlich, dass auch elektronische Übertragungsformen (Bedienung einer Mailing-Liste, Push-Technologien etc.) für diese Mitteilungen in Zukunft nicht ausgeschlossen sein sollen. Die Zahl der auch von Privatanlegern im Wege des electronic banking oder electronic broking geführten Wertpapierdepots hat erheblich zugenommen und wird voraussichtlich künftig noch weiter an Bedeutung gewinnen. Es ist denkbar, dass ein elektronischer Mitteilungsservice als Alternative zur herkömmlichen schriftlichen Übersendung angeboten und von Depotkunden gewünscht wird. Desgleichen ist eine solche Mitteilungsform zwischen Gesellschaft und Namensaktionär denkbar und soll nicht ausgeschlossen sein. Der Begriff „mitteilen“ bedeutet dabei, dass die Gesellschaft die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen hat, damit die Information den Aktionär unter normalen Umständen erreicht. Dies ist heute regelmäßig auf postalischem Wege, also schriftlich erfüllt. Hat der Aktionär eine E-Mail-Adresse nicht freiwillig für die Mitteilungen angegeben, so kann er ge-

genwärtig nicht auf den elektronischen Übertragungsweg verwiesen werden.

Die Neufassung des § 125 Abs. 2 Nr. 3 AktG ist Konsequenz der Praxis bei Namensaktien: Es wird von den Gesellschaften bei den Mitteilungen nach § 125 AktG an ihre Namensaktionäre nicht danach differenziert, ob deren Stimmrechte in der letzten Hauptversammlung von einem Kreditinstitut ausgeübt worden sind, sondern es wird unterschiedslos unterrichtet. § 125 Abs. 2 Nr. 3 AktG vollzieht dies jetzt nach und verlagert die Mitteilungspflicht bei Namensaktien auf die Gesellschaft. Dies führt zur Folgeänderung in § 128 Abs. 1 AktG, da die Doppelmitteilung vermieden werden soll. Zugleich wird der Praxis mit dem Verweis auf die 12 Tages-Frist in § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG Rechtssicherheit gegeben: Die Gesellschaften haben die Mitteilungen an alle Aktionäre zu versenden, die bis 12 Tage nach der Bekanntmachung der Einladung im Bundesanzeiger im Aktienregister eingetragen sind. Damit können aufwendige Nach-Mailing-Aktionen mit allen damit verbundenen Unsicherheiten wegen der Postlaufzeiten reduziert werden. Dabei ist zu bedenken, dass die Mitteilungen an Namensaktionäre künftig nicht allein in Deutschland (mit den hier üblichen kurzen Postlaufzeiten) versandt werden, sondern an Aktionäre weltweit. Aktionäre, die später im Register eingetragen werden, sind durch diesen Versendungsstopp nicht an der Anmeldung zur Hauptversammlung und der Ausübung ihrer Rechte gehindert.

Die Neufassung des § 125 Abs. 4 AktG bereinigt eine wenig verständliche Ungleichbehandlung zwischen Namensaktionären und Inhaberaktionären hinsichtlich ihres Informationsanspruchs über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu Sachanträgen. Ferner wird die Schriftform zurückgenommen. Es reicht, wenn die Gesellschaft die Information mitteilt. Wie in der Begründung zu § 125 Abs. 2 AktG ausgeführt, bedeutet der Begriff „mitteilen“ dabei, dass die Gesellschaft die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen hat, damit die Information den Aktionär unter normalen Umständen erreicht. Dies ist heute regelmäßig auf postalischem und damit schriftlichem Wege erfüllt, elektronische Kommunikationsmedien sind jedoch genauso möglich, wenn der Interessent dies wünscht. Wenn die Gesellschaft die Beschlüsse auf der Homepage der Gesellschaft für alle Interessierten oder für legitimierte Aktionäre einsehbar macht, wird es in der Praxis ohnehin nur noch wenige Fälle eines Verlangens nach einer ausdrücklichen Mitteilung geben. Die gefassten Beschlüsse sind zudem in der Niederschrift über die Hauptversammlung enthalten, von der ein Abschrift beim Handelsre-

gister einzureichen ist und von jedermann eingesehen werden kann (§ 9 HGB).

Zu § 128 AktG

Die Neufassung von § 128 Abs. 1 AktG besagt, dass Kreditinstitute die Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG dann nicht weiterzugeben haben, wenn die Aktionäre sie bereits unmittelbar von der Gesellschaft erhalten. Die unmittelbare Mitteilung an die Aktionäre wird bei Namensaktien nach der Neufassung des § 125 Abs. 2 Nr. 3 AktG generell von der Gesellschaft besorgt. Eine Doppelmitteilung mit den damit verbundenen Kosten soll ausgeschlossen sein. Künftig wird die Informationsmittlung durch die Depotbanken also auf Inhaberaktien und solche Fälle beschränkt, in denen anstelle des Namensaktionärs das Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen ist (Treuhänder, Legitimationsaktionär). Letzteres kann vorkommen, wenn der Erwerber die Umschreibung im Aktienbuch nicht wünscht. Im Ausland ist dies nicht selten. Wie die Entwicklung in Deutschland verläuft, bleibt abzuwarten. Für die Gesellschaft ist nach § 67 Abs. 2 AktG das eingetragene Kreditinstitut Aktionär. Die Gesellschaft erfüllt ihre Mitteilungspflicht durch Mitteilung an dieses. Gleichwohl soll der Aktionär nicht von der Information abgeschnitten sein. Deshalb wird die Weiterleitung angeordnet. Für diese gilt die Verordnung nach § 128 Abs. 6 AktG. Das Gesetz geht allerdings vom Leitbild der Vollständigkeit und Richtigkeit des Aktienregisters aus. Es entspricht dem nicht, wenn der Erwerber seiner Eintragung widerspricht und auch kein Platzhalter an seine Stelle tritt. Die Aktien zählen dann zum freien Meldebestand. Der Aktionär muss in diesem Fall wissen, dass er die Gesellschaftsmitteilungen nicht von Gesetzes wegen zugesandt bekommt und er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

§ 128 Absatz 2 AktG ist zur besseren Lesbarkeit insgesamt neu gefasst worden.

Nach der neu gefassten Bestimmung des § 128 Abs. 2 Satz 1 AktG hat das Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung dem Aktionär eigene Vorschläge für die Ausübung des Stimmrechts mitzuteilen, wenn es Inhaberaktien der Gesellschaft verwahrt oder für Namensaktien, die ihm nicht gehören, im Aktienregister eingetragen ist. In diesen Fällen können die Vorschläge den nach § 128 Abs. 1 AktG weiterzugebenden Mitteilungen beigelegt werden, so dass keine besonderen Versandkosten entstehen. Des weiteren wird aus Vereinfachungsgründen die bishe-

rige Formulierung, die darauf abstellt, dass das Kreditinstitut beabsichtigt, das Stimmrecht für Aktionäre „auszuüben oder ausüben zu lassen“ reduziert auf die Formulierung „auszuüben“, da dies auch den Fall der Ausübung des Stimmrechts im Wege der Untervollmacht einschließt. Einer besonderen Regelung der Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts im Wege der Untervollmacht bedarf es nicht, da die Möglichkeit der Untervollmacht allgemeinem Zivilrecht folgt und zudem in § 135 Abs. 3 AktG besonders geregelt ist.

Der neue § 128 Abs. 2 Satz 2 AktG besagt, dass das Kreditinstitut, wenn es Namensaktien verwahrt, für die es nicht im Aktienregister eingetragen ist, seine Vorschläge für die Ausübung des Stimmrechts grundsätzlich nur zugänglich machen muss. Eine besondere Mitteilung hat jedoch immer dann zu erfolgen, wenn die Vorschläge von den nach § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG bekannt gemachten Vorschlägen des Vorstandes oder des Aufsichtsrates abweichen. Über dieses Verfahren sind die Aktionäre jährlich zu informieren. Damit wird darauf reagiert, dass das Kreditinstitut in diesem Fall nach dem vorgeschlagenen § 128 Abs. 1 AktG zur Vermeidung der kostenträchtigen Doppelversendung die Gesellschaftsmitteilungen nicht mehr weitergibt. Folglich soll es auch vermieden werden, dass das Kreditinstitut dann trotzdem seine Abstimmungsvorschläge zusenden muss, der Aktionär mehrfach Post erhält und weitere Kosten entstehen, obwohl nur mitgeteilt wird, daß man wie Verwaltung abstimmen wird. Das Kreditinstitut kann seine Vorschläge im Wege des electronic banking zugänglich machen. Auch die Homepage des Kreditinstituts kann hierfür genutzt werden. Dem Aktionär entsteht, auch wenn er die zugänglich gemachten Vorschläge nicht liest, kein Informationsdefizit. Er weiß aufgrund der jährlichen Mitteilung, dass er nur dann Post von dem Kreditinstitut erhält, wenn dessen Vorschläge von den Vorschlägen der Verwaltung abweichen. Nur dies ist für ihn auch wirklich interessant. Die Vorschläge der Verwaltung wiederum kennt er, da sie ihm von der Gesellschaft unmittelbar zugesendet werden.. Hinsichtlich der jährlichen Mitteilung über dieses Verfahren bietet es sich für die Kreditinstitute an, dies zu verbinden mit dem Hinweis auf die jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs der Vollmacht und auf andere Vertretungsmöglichkeiten nach § 135 Abs. 2 Satz 2 AktG in der Fassung dieses Entwurfs, welcher ebenfalls jährlich zu erfolgen hat (siehe Begründung zu § 135 AktG).

Der neue § 128 Abs. 2 Satz 3 AktG ist identisch mit dem bisherigen § 128 Abs. 2 Satz 2 AktG.

Der neue § 128 Abs. 2 Satz 4 AktG ist gegenüber dem bisherigen § 128 Abs. 2 Satz 3 AktG nur geringfügig geändert. Dass das Kreditinstitut „zusammen mit seinen Vorschlägen“ den Aktionär um Erteilung von Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts bitten und darauf hinzuweisen hat, dass es mangels anderer Weisung das Stimmrecht entsprechend den eigenen Vorschlägen ausüben werde, soll klarstellen, dass die Form der Bitte und des Hinweises der Form der Vorschläge folgt. Hat das Kreditinstitut also seine Vorschläge für die Ausübung des Stimmrechts nur zugänglich zu machen, so genügt es, wenn auch die Bitte und der Hinweis nach § 128 Abs. 2 Satz 4 AktG nur zugänglich gemacht wird.

In dem bisherigen § 128 Abs. 2 Satz 4 AktG geht das Aktiengesetz vom Schriftverkehr zwischen Kreditinstitut und Aktionär aus und spricht von zu übersendenden „Formblättern“. Der neue § 128 Abs. 2 Satz 5 AktG öffnet das Aktiengesetz für neuartige Informationstechnologien; insbesondere kann anstelle eines Formblattes dem Aktionär auch eine Maske im Rahmen des electronic banking zur Einfügung von Weisungen übermittelt werden (Bildschirmformular). Auch die telefonische Erteilung von Weisungen kann computergestützt erleichtert werden (etwa durch Menüführung mit Spracherkennung). Es ist nicht Sache des Aktiengesetzes, die technische Entwicklung durch Formvorgaben zu behindern.

§ 128 Abs. 2 Satz 6 und 7 AktG sind identisch mit dem bisherigen § 128 Abs. 2 Satz 5 und 6 AktG.

Der neue § 128 Abs. 2 Satz 8 AktG verlagert für den Fall, dass das Kreditinstitut seine Vorschläge für die Ausübung des Stimmrechts nur zugänglich machen muss, die Pflicht zur Information des Aktionärs über mögliche Interessenkollisionen nach § 128 Abs. 2 Satz 6 und 7 AktG von dem Kreditinstitut auf die Gesellschaft. Bei dieser Information kann es nicht genügen, wenn sie nur zugänglich gemacht werden. Die Gesellschaft verfügt über diese Information ebenso wie das Kreditinstitut. Weiß die Gesellschaft nicht, ob das Kreditinstitut sich zur Stimmrechtsausübung erboten oder von den Vorschlägen der Verwaltung abweichen möchte, so wird sie die Hinweise auf etwaige Interessenkonflikte vorsorglich machen.

Die Streichung des Schriftlichkeitserfordernisses für die Erteilung von Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts in § 128 Abs. 3 AktG

dient gleichfalls der Öffnung des Aktiengesetzes für neue Informationstechnologien.

In § 128 Abs. 5 Satz 1 AktG wird die Pflicht der Aktionärsvereinigungen zur Weitergabe von Gesellschaftsmitteilungen konsequenterweise auf Inhaberaktien und auf Namensaktien, für die die Vereinigung im Aktienregister eingetragen ist, beschränkt, da bei Namensaktien, für die die Vereinigung nicht im Aktienregister eingetragen ist, künftig die Unterrichtung unmittelbar durch die Gesellschaft erfolgt.

§ 128 Abs. 5 Satz 2 AktG ist gegenüber der bisherigen Fassung unverändert.

In dem neuen § 128 Abs. 5 Satz 3 AktG wird es den Mitgliedern einer Aktionärsvereinigung freigestellt, auf besondere Mitteilungen der Vereinigung darüber, in welchem Sinne sie abzustimmen gedenkt, zu verzichten, sofern ihm diese Informationen zumindest zugänglich gemacht werden, was insbesondere auf der Homepage der Vereinigung problemlos geschehen kann. Stets hat der Aktionär auch gegenüber seiner Aktionärsvereinigung die Möglichkeit der Erteilung von Einzelweisungen. Es ist aber eine unnötige Förmlichkeit, in den Fällen, in denen ein Aktionär die Ausübung seiner Stimmrechte einer Vereinigung seines Vertrauens und nach seiner besonderen Wahl übertragen hat, der Vereinigung die postalische Mitteilung dieser Erklärungen zwingend vorzuschreiben. Aktionärsvereinigungen verfügen üblicherweise über andere Informationskanäle (z.B. Mitgliedszeitschriften, Website), um ihre Mitglieder über ihre beabsichtigte Hauptversammlungsstrategie vorab zu unterrichten und nach der Hauptversammlungssaison Rechenschaft über das Stimmverhalten abzulegen.

Der neu gefasste § 128 Abs. 6 Satz 1 AktG macht den bisherigen § 128 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AktG zum alleinigen Regelungsinhalt. Die Verordnungsermächtigung zum Erlass von Vorschriften über die Gestaltung eines Weisungsformblatts in § 128 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 AktG kann entfallen. Von ihr war bisher ohnehin kein Gebrauch gemacht worden. Es reicht aus, dass das Kreditinstitut wie jetzt vorgeschlagen die Erteilung von Einzelweisungen mit Formblättern, Bildschirmformularen o.ä. zu erleichtern hat (§ 128 Abs. 2 Satz 5 AktG-neu).

Die Ersetzung des Wortes „Schreiben“ durch „Mitteilung“ in § 128 Abs. 6 Satz 2 AktG dient ebenfalls dem Anliegen, andere als nur schriftliche Formen der Weisungserteilung zu ermöglichen und die (voraussichtlich sehr viel geringeren) Auslagen dafür erstattungsfähig zu machen. Damit

wird die Ermächtigung für die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute (KreditInstAufwV, Verordnung nach § 128 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AktG) angepasst. Die Verordnung selbst, die auch im Hinblick auf veränderte wirtschaftliche Verhältnisse und die Einführung des Euro der Anpassung bedarf, wird bei Gelegenheit an anderer Stelle novelliert. Hierzu finden gesonderte Gespräche mit den Beteiligten statt.

§ 128 Abs. 6 Satz 3 AktG ist unverändert.

Zu § 129 AktG

In § 129 Abs. 1 Satz 2 AktG, § 129 Abs. 2 Satz 1 AktG und § 129 Abs. 3 Satz 1 AktG wird jeweils eine Folgeänderung zur Zulassung der Stückaktie aufgenommen. Zwar ist es dem Vertretenen auch bei Stückaktien nicht unmöglich, den Gesamtbetrag des anteiligen Betrags am Grundkapital zu errechnen und anzugeben, es bedeutet aber in der Praxis eine unnötige Erschwernis: Die Angabe der Stückzahl reicht bei Stückaktien, da diese alle gleich groß sind.

In § 129 Abs. 3 Satz 2 AktG wird wie schon in den §§ 65, 67 und 125 AktG das Wort „Aktienbuch“ durch die Bezeichnung „Aktienregister“ ausgetauscht.

In § 129 Abs. 4 Satz 1 AktG deutet bisher das Wort „auszulegen“ hinsichtlich des Teilnehmerverzeichnisses in der Hauptversammlung auf eine Papierform des Verzeichnisses. Das ist nicht mehr zeitgemäß. Das Teilnehmerverzeichnis ist nach der Entwurfsfassung „zugänglich zu machen“. Dies hat in einer Weise zu geschehen, die dem Aktionär eine angemessene Möglichkeit der Kenntnisnahme auf der Hauptversammlung selbst verschafft. Angesichts des Umfangs von Teilnehmerverzeichnissen mit mitunter vielen tausend Einzelpositionen ist die laufende Aktualisierung und Darstellung des Ergebnisses am besten auf (mehreren) Bildschirmen im Versammlungsraum zu realisieren. Um auch hier zweifelsfrei elektronische Darstellung zu ermöglichen, soll die Formulierung angepasst werden. Die korrekte Erstellung des Verzeichnisses und seine Einsehbarkeit liegen auch weiterhin in der Verantwortung der Gesellschaft und damit des Vorstands. Die Unterzeichnung des Teilnehmerverzeichnisses durch den Vorsitzenden gemäß § 129 Abs. 4 Satz 2 AktG a.F. war hingegen schon bisher in ihrer Bedeutung umstritten und ist verzichtbar. So war schon bisher streitig, ob der Vor-

sitzende (der Versammlungsleiter) das Teilnehmersverzeichnis überhaupt vor der Abstimmung zu unterzeichnen habe. Die bisherige Formulierung ist hier nicht eindeutig. Mit dem neuen § 129 Abs. 4 Satz 2 AktG wird dem Aktionär ein Einsichtsrecht in das Teilnehmersverzeichnis bei der Gesellschaft für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Hauptversammlung eingeräumt. Dies tritt an die Stelle des Einsichtsrechts beim Handelsregister (siehe Begründung zu § 130 Abs. 3 AktG).

Das Teilnehmersverzeichnis ist im übrigen zu unterscheiden von den Angaben in der Versammlungsniederschrift. Hier sind im Rahmen des § 130 Abs. 2 AktG schon jetzt auch Angaben zu den Ja-Stimmen und den Nein-Stimmen zu machen und beim weitverbreiteten Subtraktionsverfahren auch zu den Enthaltungen, da diese als Berechnungsfaktor bedeutsam sind.

Zu § 130 AktG

Im neu gefassten § 130 Abs. 3 AktG wird das Teilnehmersverzeichnis von den Anlagen der Niederschrift ausgenommen. Damit gehört es nicht mehr zu den gemäß Absatz 4 zum Handelsregister einzureichenden Unterlagen. Das Teilnehmersverzeichnis ist heute mitunter sehr umfangreich. Die Übersendung an die Handelsregister in Papierform und die Lagerung dort ist mit unnötigen Kosten verbunden. Die Erste Richtlinie vom 9. März 1968 (Publizitätsrichtlinie – 68/151/EWG) der EU sieht eine Einreichung nicht vor. Es handelt sich um gesellschaftsinterne Daten, die keinen Bezug zur allgemeinen Registerpublizität haben. Die Gesellschaft kann Einsichtsverlangen für einen angemessenen Zeitraum von zwei Jahren ebenso erfüllen und braucht das Verzeichnis dazu nicht in Papierform vorzuhalten. Die elektronische Darstellung auf einem Bildschirm genügt. Benötigt der Aktionär das Teilnehmersverzeichnis – etwa zur Rechtsverfolgung – in Papierform, so ist ihm ein Abdruck in dieser Form zu geben.

Zu § 134 AktG

Der Aktionär kann sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. § 134 Abs. 3 AktG betrifft die Stimmrechtsvollmacht im allgemeinen. Eine Sonderregelung zur Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen etc. enthält § 135 AktG. Das Gesetz bleibt bei der Vollmacht an Private bei der Schriftform als Regel, stellt diese

aber satzungsdispositiv. Es können dann andere, die Vollmachtsausübung nach Satz 1 nicht behindernde Förmlichkeiten gewählt werden, z.B. fernschriftliche Vollmacht per Fax, Computerfax etc. (siehe auch Begründung zur Änderung von § 135 AktG). Insbesondere bei der nichtbörsennotierten, sog. kleinen Aktiengesellschaft kann es sinnvoll sein, Formerleichterungen zuzulassen. Bestehen Zweifel an der Bevollmächtigung, kann die Gesellschaft ohnehin Nachweis verlangen und andernfalls den Vertreter zurückweisen. Die Satzung kann allgemeine Regelungen auch hierzu treffen. Für den Nachweis der Vollmacht durch einen Unterbevollmächtigten (z.B. Angestellten eines Kreditinstituts) ändert sich nichts. Die Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte, die § 134 Abs. 3 Satz 1 AktG in ihrer Zulässigkeit unterstreicht, darf hinsichtlich der Form durch Satzungsänderung nur erleichtert, nicht aber erschwert werden.

Die vorgeschlagene Formlockerung gibt auch börsennotierten Gesellschaften die Möglichkeit, zu maßgeschneiderten innovativen Lösungen. Diese Gesellschaften werden keine völlige Formfreigabe beschließen. Es ist aber denkbar, dass sie – insbesondere bei Gesellschaften mit Namensaktien – es ihren Aktionären ermöglichen, nach Identifizierung durch eine Aktionärsnummer o.ä. auf der Homepage der Gesellschaft, mittels eines Bildschirmformulars einen von der Gesellschaft eingesetzten Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen (sog. Proxy-voting). Ebenso wäre es künftig möglich, Hauptversammlungen zwar nicht rechtlich, aber doch faktisch an mehreren Orten gleichzeitig abzuhalten, indem die Aktionäre der Satelliten-Versammlung ihre Vollmachten einem Vertreter vor Ort der Kern-Versammlung überspielen könnten. Gesellschaften, die von der Änderung schon bald Gebrauch machen wollen, können Vorratsbeschlüsse noch vor Inkrafttreten der Regelung fassen.

Zu § 135 AktG

In dem neu gefassten § 135 Abs. 1 Satz 1 AktG werden Inhaber- und Namensaktien hinsichtlich der Stimmrechtsausübung durch ein bevollmächtigtes Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung gleichgestellt und wird auf die gesetzliche Schriftform für die Bevollmächtigung verzichtet. Durch die Verwendung des Begriffs „Aktien“ betrifft der § 135 Abs. 1 Satz 1 AktG Inhaber- und Namensaktien gleichermaßen. Der Sonderfall, dass ein Kreditinstitut im Aktienregister für Namensaktien, die ihm nicht gehören, eingetragen ist, ist in § 135 Abs. 7 AktG geregelt.

Auf die veraltete Formulierung „ausüben und ausüben lassen“ in § 135 Abs. 1 Satz 1 AktG wird verzichtet, da die Möglichkeit der Untervollmacht allgemeinem Zivilrecht folgt und zudem in § 135 Abs. 3 AktG besonders geregelt ist. § 135 Abs. 1 Satz 1 AktG ist Sonderregelung gegenüber § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG. Die Schriftform ist hier nicht mehr zeitgemäß und entspricht nicht mehr den praktischen Bedürfnissen einer weltweit gestreuten Aktionärsstruktur. Sie dient hier nicht dem Übereilungsschutz, sondern hat Nachweis-, Identifikations- und Dokumentationsfunktion. Es ist nicht Aufgabe des Aktiengesetzes durch Festlegung einer bestimmten Form für die Dokumentations- und Identifikationsbedürfnisse der Beteiligten die Nutzbarmachung moderner Technologien (wie z.B. auch biometrische Identifikationsverfahren) zu behindern. Das Gesetz kann deshalb die Anforderungen zurücknehmen und die Nachweiserfordernisse den Beteiligten überlassen.

Mit der Änderung des § 135 Abs. 2 Satz 1 AktG wird einem nachdrücklichen Votum der beteiligten Kreise folgend die zwingende gesetzliche Befristung der Vollmacht auf längstens 15 Monate mit dem neuen § 135 Abs. 2 Satz 2 AktG durch eine sich wiederholende Informationspflicht der Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen ersetzt. Diese haben die Vollmachtgeber regelmäßig darüber zu belehren, dass die Vollmacht jederzeit widerruflich ist und auf die anderen Möglichkeiten der Stimmrechtsbevollmächtigung hinzuweisen. Die jährliche Einreichung neuer Vollmachten wie sie bisher geltendes Recht ist, ist für die Anleger lästig und aufwendig, sie ist bürokratisch und in ihrer Schutzwirkung wenig einsichtig. Sie entspricht nicht dem allgemeinen Recht der Vollmacht im BGB. Freilich wird die Entwicklung möglicherweise dahin gehen, dass das Vollmachtsstimmrecht der Banken insgesamt nach und nach obsolet werden und in einigen Jahren vielleicht ganz verzichtbar sein wird. Bis dahin kann die unnötige Förmlichkeit etwas gelockert werden.

Zusätzlich wird in § 135 Abs. 2 Satz 3 und 4 AktG die Pflicht des Kreditinstituts zur Dokumentation der Vollmachtserteilung erhöht. Dies wird mit den Worten „nachprüfbar festzuhalten“ angeordnet. Das Kreditinstitut muss danach die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht, sei es eine Dauer- oder eine Einzelvollmacht so festhalten, dass eine Überprüfung im Rahmen der Prüfung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen möglich ist. Dass auch das Datum der Vollmachtserteilung festzuhalten ist, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz, zumal das Datum Bestandteil der vollständigen Vollmacht ist. Im übrigen ist es Sache der Beteiligten, vor allem also der Aktionäre

und der Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen, die geeigneten Vollmachtsformen zu vereinbaren.

Denkbare Möglichkeiten gibt es nach der Öffnung viele; welche von der Praxis aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten. Bei einer Vollmachtserteilung durch E-Mail enthält üblicherweise die E-Mail-Software eine Dokumentation über Datum und Pfad der eingegangenen elektronischen Post. Diese wäre über einen längeren Zeitraum zu speichern und sicherzustellen, dass sie nicht ohne weiteres manipuliert werden kann. Neben der herkömmlichen, schriftlichen Vollmachtserteilung ist künftig auch die fernschriftliche möglich, unter Umständen unter Verwendung eingescannter Unterschriften. Bei telefonischer Vollmachtserteilung wäre das Gespräch gegebenenfalls für einen bestimmten Zeitraum aufzuzeichnen und die Identität durch ein Codewort sicherzustellen. Bei Vollmachtserteilung im Rahmen des electronic banking sind die bestehenden Sicherheitsstandards (PIN- und TAN-Nummern) völlig ausreichend. Die Verwendung der sehr hohen Sicherheitsstandards des Signaturgesetzes und des neuen HBCI-Standard für das Homebanking ist selbstverständlich möglich, aber nicht notwendig. Ebenfalls denkbar und international verbreitet ist die Vergabe einer Aktionärsnummer (die dem Aktionär z.B. zusammen mit den Mitteilungen nach § 125 AktG oder § 128 Abs. 2 AktG mitgeteilt werden kann), mit der sich der Aktionär im Internet auf der Homepage der Gesellschaft, seiner Depotbank, einer Aktionärsvereinigung oder anderer Dienstleister zum Zwecke der Vollmachtserteilung identifiziert. Die fälschliche Behauptung einer Bevollmächtigung oder Ermächtigung gegenüber der Gesellschaft ist bereits jetzt durch § 405 Abs. 3 Nr. 1 AktG mit einer Geldbuße bis 50.000 DM (künftig 25.000 Euro) bewehrt, so dass es jedenfalls gegenwärtig höherer Sanktionen nicht bedarf.

Der weitergehende Wechsel vom bisherigen System der Stimmabgabe (persönlich oder durch Vertreter) in der Hauptversammlung zur (elektronischen) Briefwahl wird mit diesem Entwurf nicht vollzogen. Dadurch soll die zukünftige Entwicklung nicht abgeschnitten sein. Mit den in diesem Entwurf vorgeschlagenen Formlockerungen wird dasselbe Ergebnis aber praktisch schon jetzt erzielbar.

§ 135 Abs. 2 Satz 5 AktG wird als Folgeänderung zur Aufhebung der Frist für Dauervollmachten gestrichen.

In § 135 Abs. 4 AktG werden die beiden zulässigen Formen der offenen und der verdeckten Stimmrechtsausübung angeglichen. Beide Formen

sind sowohl bei der Inhaberaktie wie auch bei der Namensaktie zulässig. Auf die grundsätzliche Vorlage einer Vollmachtsurkunde bei der Gesellschaft und Verwahrung derselben bei dieser wird verzichtet. Die Urkundenvorlage ist nicht mehr zeitgemäß. Sie birgt zudem die Gefahr, dass Vollmachten für alle Aktien im Depot mit der ersten Vorlage und Hinterlegung verbraucht wären und diese Dienstleistung für den Aktionär dadurch unmöglich oder zumindest erheblich erschwert wäre.

In § 135 Abs. 7 AktG wird auch für Namensaktien, für die das Kreditinstitut anstelle des Aktionärs im Aktienregister eingetragen ist, auf die Schriftlichkeit der internen Ermächtigung zur Stimmrechtsausübung verzichtet. Des weiteren wird auf die Sonderregelung für die Stimmrechtsausübung bei Namensaktien, wenn das Kreditinstitut nicht im Aktienregister eingetragen ist, verzichtet. Damit gelten für die Stimmrechtsausübung für Inhaber- und Namensaktien einheitliche Regeln. Wegen der Bindung des § 135 Abs. 7 AktG löst die Eintragung als Legitimationsaktionär grundsätzlich keine Meldepflicht nach den §§ 21 ff. WpHG aus. Die Sachlage entspricht der des Auftragsstimmrechts bei Inhaberaktien, bei denen gem. § 22 Abs. 1 Nr. 7 WpHG ebenfalls keine Zurechnung erfolgt, da die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausgeübt werden können. Beide Fälle sollten gleichbehandelt werden.

Die Änderung des § 135 Abs. 10 AktG stellt sicher, dass das Kreditinstitut auch bei Namensaktien, für die es anstelle des Aktionärs als Treuhänder im Aktienregister eingetragen ist, zur Stimmrechtsausübung verpflichtet ist, vorausgesetzt es hat sich generell zur Stimmrechtsausübung bei der betreffenden Gesellschaft bereiterklärt.

Zu § 405 AktG

Die Geldbußengrenze nach § 405 Abs. 4 AktG wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

Zu § 407 AktG

Die Zwangsgeldgrenze nach § 407 Abs. 1 Satz 2 AktG wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des EGAktG)

Zu § 9 EGAktG

§ 9 EGAktG kann aufgehoben werden, da die Vorschrift obsolet ist.

Zu § 11 EGAktG

§ 11 EGAktG enthält eine Heilungsvorschrift für Nachgründungsgeschäften nach § 52 AktG aus der Zeit vor dem 1. Januar 2000, dem Datum des Inkrafttretens der Änderung dieser Bestimmung gemäß Artikel 7 Satz 1 des Entwurfs. Danach kann die Unwirksamkeit eines Nachgründungsgeschäfts gemäß § 52 AktG alter Fassung, das vor dem 1. Januar 2000 geschlossen wurde und nach § 52 AktG in der Fassung des Entwurfs wirksam wäre, nur noch bis zum 1. Januar 2002 geltend gemacht werden. Die zu weitgehende Fassung der Vorschrift hat sich für viele aufstrebende Aktiengesellschaften als unerkannte Falle erwiesen. Mit der Heilungsvorschrift soll nach einer kurzen Übergangszeit auch für die Vergangenheit Rechtssicherheit erzeugt werden.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu § 79 GmbHG

Die Zwangsgeldgrenze nach § 79 Abs. 1 Satz 2 GmbHG wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

4. Zu Artikel 4 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

Zu § 13 HGB

Der neue § 13 Abs. 6 HGB beschränkt die Bekanntmachung von Eintragungen im Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung von

Unternehmen mit Sitz im Inland auf die für die Zweigniederlassung wesentlichen Verhältnisse.

§ 13 Abs. 6 HGB wird die zentrale Norm für die Bekanntmachungen bei Zweigniederlassungen.

Sie beschränkt nicht nur die Tatsachen, die bei der Errichtung der Zweigniederlassung nach § 13 HGB bekannt zu machen sind, sondern durch die Verweisung in dem neuen § 13 c Abs. 2 Satz 3 HGB auf § 13 Abs. 6 HGB werden auch die Eintragungen bei bestehenden Zweigniederlassungen nur soweit bekannt gemacht, wie sie die in § 13 Abs. 6 HGB angeführten Tatsachen betreffen.

Während die Bekanntmachung über die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung eine einmalige Bekanntmachung ist, erfolgt die Masse der Bekanntmachungen von Eintragungen während des Bestehens einer Zweigniederlassungen. Der Schwerpunkt der Wirkung des neuen § 13 Abs. 6 liegt daher bei den Bekanntmachungen nach § 13 c HGB.

Mit dem neuen § 13 Abs. 6 HGB und der Verweisung hierauf in dem neuen § 13 c Abs. 2 Satz 3 HGB kommt der Entwurf einer Prüfungsbitte des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und Forderungen aus der Registerpraxis nach einer Erleichterung der Bekanntmachungsvorschriften nach (s. dazu bereits Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinien-Gesetz - Kap-CoRiLiG – BT-Drs. 14/2353 v. 14.12. 1999, S. 27 rSp.).

Handelsregistereintragungen sind nach § 10 Abs. 1 Satz 1 HGB grundsätzlich im Bundesanzeiger und in mindestens einem anderen Blatt bekannt zu machen. Um welche „anderen Blätter“ es sich handelt, bestimmt das Registergericht (§ 11 HGB).

Im Fall des § 13 HGB, der Anmeldung einer (neu) errichteten Zweigniederlassung zur Handelsregistereintragung, übernimmt das Registergericht der Zweigniederlassung alle Eintragungen aus dem Handelsregister des Gerichtes des Sitzes des Unternehmens (§ 13 Abs. 2 Satz 2 HGB). Die so übernommenen Eintragungen waren natürlich bereits durch das Registergericht des Sitzes des Unternehmens im Bundesanzeiger und in mindestens einem anderen Blatt bekannt gemacht worden, gleichwohl muss das Registergericht der Zweigniederlassung nach bisheriger Rechtslage sämtliche Eintragungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz

1 HGB noch einmal im Bundesanzeiger und in mindestens einem anderen Blatt bekannt machen, so dass es zu Mehrfachbekanntmachungen zum Teil in den selben Blättern kommt.

§ 13 c HGB betrifft die Eintragungen bei bestehenden Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Inland. Hier wiederholt sich das, was bereits für die Errichtung einer Zweigniederlassung nach § 13 HGB gilt: Das Gericht der Zweigniederlassung übernimmt nach § 13 c Abs. 2 Satz 2 HGB die Eintragungen vom Gericht des Sitzes. Nach bisheriger Rechtslage muss das Gericht der Zweigniederlassung auch die so übernommenen Eintragungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 HGB bekannt machen, mit der Einschränkung, dass nach § 13 c Abs. 2 Satz 4 HGB keine Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgt. Hier hatte der Gesetzgeber gesehen, dass es hinsichtlich des Bundesanzeigers sonst zwangsläufig zu Doppelbekanntmachungen kommen würde, wenn zuerst das Registergericht des Sitzes und nachfolgend dann die Registergerichte der Zweigniederlassung im Bundesanzeiger die Eintragung bekannt machen würden. Indes kommt es auch hinsichtlich der „anderen Blätter“ im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 HGB immer wieder zu Doppelbekanntmachungen, wenn die Registergerichte die selben Blätter zur Handelsregisterbekanntmachung nach § 11 HGB bestimmt haben, was insbesondere bei überregionalen Zeitungen oftmals der Fall ist.

Solche Doppelbekanntmachungen, sei es von Eintragungen nach § 13 HGB oder nach § 13 c HGB, sind ein nicht unerheblicher Kostenfaktor, zumal manche Bekanntmachungen mehrere Spalten lang sind (z.B. Kapitalmaßnahmen, Wandelanleihen etc.). Die Bekanntmachungskosten sind oftmals deutlich höher als die Registergebühren und stellen insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen eine hohe Belastung dar.

Auch abgesehen von dem Problem der Kostenbelastung gibt es keinen hinreichenden Grund, an der bisherigen Bekanntmachungsrechtslage für Zweigniederlassungen festzuhalten: Die bestehende Regelung soll es den am Ort der Zweigniederlassung tätigen Wirtschaftskreisen, die mit der Zweigniederlassung des Unternehmens Handel treiben, ersparen, die Bekanntmachungen des Registergerichts am Sitz des Unternehmens zu lesen. Eine solche rein regionale Ausrichtung kann in der heutigen Wirtschaftswelt nicht aufrechterhalten werden. Außerdem gibt es heutzutage angesichts der Vielzahl von Kaufleuten eine derartige Menge von Eintragungsbekanntmachungen, dass es aufgrund dieser Informationsflut selbst für interessierte Kreise praktisch kaum möglich

ist, ein Informationsbedürfnis bezüglich eines bestimmten Unternehmens ausschließlich aus den Bekanntmachungen zu decken; die direkte Einsichtnahme in das Handelsregister ist in der Regel unumgänglich.

Es ist daher zumutbar, die an den Handelsregisterbekanntmachungen interessierten Kreise weitgehend auf die Bekanntmachungen des Registergerichts des Sitzes zu verweisen.

Dies soll mit dem neuen § 13 Abs. 6 HGB und dem neuen § 13 c Abs. 2 Satz 2 HGB geschehen, wonach die Bekanntmachung durch die Registergerichte der Zweigniederlassung auf wenige, als wesentlich erachtete Tatsachen beschränkt wird.

Nach dem neuen § 13 Abs. 6 Nr. 1 bis 4 HGB sind die Errichtung und Aufhebung der Zweigniederlassung, die Firma, der Zusatz, wenn der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, und der Ort der Zweigniederlassung bekannt zu machen. Dies sind die absoluten Basisinformationen über eine Zweigniederlassung. Ändert sich hieran etwas während des Bestehens der Zweigniederlassung, wird die diesbezügliche Eintragung nach dem neuen § 13 c Abs. 2 Satz 3 HGB bekannt gemacht.

Nach dem neuen § 13 Abs. 6 Nr. 5 HGB ist auch der Ort der Hauptniederlassung bzw. der Ort des Sitzes bekannt zu machen. Dies ist nach dem Sinn und Zweck der Bekanntmachung für dessen Leser wichtig. Der Leser der Bekanntmachungen des Registergerichts der Zweigniederlassung wird nach dem Entwurf nur noch über die besonderen Verhältnisse der Zweigniederlassung informiert, hinsichtlich der allgemeinen Verhältnisse kann er sich bei dem Registergericht der Hauptniederlassung bzw. des Sitzes erkundigen, respektive die dort erfolgten Bekanntmachungen verfolgen. Hierauf wird durch die Bekanntmachung des Ortes der Hauptniederlassung bzw. des Sitzes verwiesen. Ändert sich der Ort der Hauptniederlassung bzw. der Ort des Sitzes während des Bestehens der Zweigniederlassung, wird die diesbezügliche Eintragung nach dem neuen § 13 c Abs. 2 Satz 3 HGB bekannt gemacht.

Nach dem neuen § 13 Abs. 6 Nr. 6 HGB sind schließlich die nur die Verhältnisse der Zweigniederlassung betreffenden Tatsachen bekannt zu machen. Darunter fällt, ob schon bei der Errichtung der Zweigniederlassung oder erst während ihres Bestehens, insbesondere eine Filialprokura nach § 50 Abs. 3 HGB und eine Beschränkung der Vertre-

tungsmacht eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Handelsgesellschaft auf eine Zweigniederlassung nach § 126 Abs. 3 HGB.

Zu § 13 a HGB

Die Aufhebung des § 13 a Abs. 4 HGB ist eine Folgeänderung der Änderung des § 13 HGB durch Anfügung des § 13 Abs. 6 HGB. § 13 a Abs. 4 HGB bestimmt, welche über den Inhalt der Eintragung hinausgehenden Bestimmungen der Satzung einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland bekannt zu machen sind. Dies ist obsolet, nachdem in § 13 Abs. 6 HGB der Umfang der Bekanntmachungen durch das Registergericht der Zweigniederlassung festgelegt wird.

Zu § 13 b HGB

Die Aufhebung des § 13 b Abs. 4 HGB ist gleichfalls eine Folgeänderung der Änderung des § 13 HGB durch Anfügung des § 13 Abs. 6 HGB. § 13 b Abs. 4 HGB bestimmt, welche über den Inhalt der Eintragung hinausgehenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland bekannt zu machen sind. Dies ist obsolet, nachdem in § 13 Abs. 6 HGB der Umfang der Bekanntmachungen durch das Registergericht der Zweigniederlassung festgelegt wird.

Zu § 13 c HGB

Der neu gefasste § 13 c Abs. 2 Satz 3 HGB beschränkt die Bekanntmachung von Eintragungen in das Handelsregister der Zweigniederlassung auf die in § 13 Abs. 6 HGB aufgeführten Tatsachen. Diesbezüglich wird auf die Begründung zu § 13 HGB verwiesen.

Der bisherige § 13 c Abs. 2 Satz 3 HGB bestimmt, dass in der Bekanntmachung der Eintragung im Handelsregister der Zweigniederlassung anzugeben ist, dass die Eintragung im Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung oder des Sitzes erfolgt ist. Auf diesen deklaratorischen Hinweis kann verzichtet werden.

Zu § 14 HGB

Die Zwangsgeldgrenze nach § 14 Satz 2 HGB wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

Zu § 15 HGB

Der neue § 15 Abs. 4 Satz 2 HGB ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 13 HGB durch Anfügung des § 13 Abs. 6 HGB.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 HGB ist für den Geschäftsverkehr mit einer in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung im Sinne der Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis 3 HGB die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend. Mit der Einschränkung der Bekanntmachungen bei Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Inland auf die für die Zweigniederlassung wesentlichen Verhältnisse dürfen hinsichtlich der übrigen eintragungs-, aber nicht bekanntmachungspflichtigen Tatsachen die Publizitätswirkungen des § 15 Abs. 1 bis 3 HGB nicht mehr greifen. Daher beschränkt der neue § 15 Abs. 4 Satz 2 HGB die Anwendbarkeit des § 15 Abs. 4 Satz 1 HGB für Zweigniederlassung von Unternehmen mit Sitz im Inland auf die in § 16 Abs. 6 angeführten Tatsachen.

Zu § 103 HGB

Die Geldbußengrenze nach § 103 Abs. 2 HGB wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

Zu § 162 HGB

Der neu gefasste § 162 Abs. 2 HGB verzichtet bei der Bekanntmachung der Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf jegliche Angaben zu den Kommanditisten.

Die Angaben zu den Kommanditisten sind seit jeher für den Rechtsverkehr von untergeordneter Bedeutung, da die Kommanditisten nach dem gesetzlichen Modell von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind und nach ihrer Eintragung die Haftung auf die Einlage beschränkt ist.

Daher ist schon nach der bislang geltenden Fassung des § 162 Abs. 2 HGB lediglich die Zahl der Kommanditisten bekannt zu machen. Auf diese Angabe kann verzichtet werden, da sie keine praktisch relevante Aussagekraft hat. Wichtig für einen Handelspartner der Kommanditgesellschaft ist vor allem der Betrag der Kommanditeinlage, weil dieser Auskunft gibt über die Kapitalausstattung bzw. die Haftung der Kommanditisten, soweit die Einlage noch nicht geleistet ist. Die Zahl der Kommanditisten erlaubt keinen Rückschluss auf die Kommanditeinlage; eine Gesellschaft kann genauso gut zehn Kommanditisten mit einer Einlage von je 1 DM wie einen Kommanditisten mit einer Einlage von 100.000 DM haben.

Mangels Bekanntmachung können auch die Vorschriften des § 15 HGB (Publizität des Handelsregisters) auf die Eintragungen bezüglich der Kommanditisten keine Anwendung finden, was im zweiten Halbsatz des neuen § 162 Abs. 2 HGB klargestellt wird.

Da § 162 Abs. 3 HGB für den Fall des Eintritts eines Kommanditisten in eine bestehende Handelsgesellschaft und den Fall des Ausscheidens eines Kommanditisten aus einer Kommanditgesellschaft u.a. auf § 162 Abs. 2 HGB verweist, bedarf es auch in diesen Fällen keiner Bekanntmachung mehr.

Damit wird insbesondere den Forderungen der Registerpraxis nach einer Erleichterung der Bekanntmachungsvorschriften entsprochen. Während nämlich bei der Erstbekanntmachung nach § 162 Abs. 2 HGB der Umfang der Bekanntmachung noch gering ist (Beispiel: „Die Gesellschaft hat drei Kommanditisten.“), ergeben sich umfangreichere Bekanntmachungen bei Änderungen in der Kommanditstruktur. Dort ist es oftmals mit einfachen Bekanntmachungen wie „Ein Kommanditist ist eingetreten.“ oder „Zwei Kommanditisten sind ausgeschieden.“ nicht getan. Nach der herrschenden Rechtsprechung und Lehre ist nämlich bei einer rechtsgeschäftlichen Übertragung eines Kommanditanteils zusätzlich ein Nachfolgevermerk bekannt zu machen, um klarzustellen, dass die Kommanditbeteiligung lediglich übertragen und nicht etwa eine neue Kommanditbeteiligung mit zusätzlicher Haftungseinlage geschaffen wurde. Auch beim Übergang der Gesellschafterstellung durch Gesamtrechtsnachfolge, etwa durch Erbgang, ist dies aus den gleichen Gründen kenntlich zu machen. So kommt es zu aufwendigen und kostenträchtigen Bekanntmachungen, die für den Leser gleichwohl praktisch nichtssagend sind.

Zu § 175 HGB

Der neu gefasste § 175 Satz 2 HGB verweist für den Fall einer Änderung der Kommanditeinlage auf § 162 Abs. 2 HGB.

Entsprechend hat auch keine Bekanntmachung der Eintragung über eine Änderung der Kommanditeinlage mehr zu erfolgen. Nach dem bisher geltenden § 175 Satz 2 HGB ist in diesem Fall in der Bekanntmachung „nur allgemein auf die Änderung der Beteiligung hinzuweisen“.

Hierauf soll aus zwei Gründen verzichtet werden: Zum einen ist die Bekanntmachung nach dem bisherigen § 175 Satz 2 HGB nichtssagend. Wie schon in der Begründung zu § 162 HGB ausgeführt, ist für einen Handelspartner der Gesellschaft vor allem die Einlagenhöhe von Bedeutung. Nach der bisherigen Fassung des § 175 Satz 2 HGB erfährt er die Einlagenhöhe jedoch nicht aus der Bekanntmachung, zudem noch nicht einmal, ob die Einlage sich erhöht oder verringert hat. Zum anderen ist dies Konsequenz aus der Neufassung des § 162 Abs. 2 HGB, da es unsinnig wäre, auf die Bekanntmachungen zu den Kommanditisten selbst zu verzichten, gleichzeitig aber eine Bekanntmachung von Änderungen der Kommanditbeteiligung beizubehalten.

5. Zu Artikel 5 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu § 316 UmwG

Die Zwangsgeldgrenze nach § 316 Abs. 1 Satz 2 UmwG wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

6. Zu Artikel 6 (Änderung des EWIV-Ausführungsgesetzes)

Zu § 12 EWIV-Ausführungsgesetz

Die Zwangsgeldgrenze nach § 12 Satz 2 EWIV-Ausführungsgesetz wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

7. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Ein rasches Inkrafttreten ist wünschenswert, um den Unternehmen, die bereits auf Namensaktien umgestellt haben, und ihren Anteilseignern die Neuerungen zur Hauptversammlungssaison 2001 zugute kommen zu lassen.

Für die Neuregelung des § 52 AktG wird auf vielfältigen Wunsch der Praxis ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2000 vorgeschlagen. Die Wiederentdeckung der Rechtsform der Aktiengesellschaft und die vermehrten Börsengänge gerade junger Gesellschaften verschärfen die Problematik der überzogenen geltenden Fassung des § 52 AktG zunehmend. Da die beabsichtigte Neuregelung seit Ende 1999 in den interessierten Kreisen allgemein bekannt geworden ist und ein Nachteil für die Betroffenen nicht gegeben ist, insbesondere nicht rückwirkend eine Verpflichtung auferlegt, sondern eine Formerleichterung gewährt wird, ist die Rückwirkung möglich.

14.07.00

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz - NaStraG)

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 67 Abs. 6 Satz 1 AktG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 67 Abs. 6 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die Daten verlangen, die zu ihm oder zu Aktionären, denen mehr als fünf von Hundert der Aktien der Gesellschaft gehören, in das Aktienregister eingetragen sind."

Begründung:

Die Beschränkung des allgemeinen Einsichtsrechts ist aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich zu begrüßen. Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen steht hier aber ein Informationsrecht gegenüber, das Transparenz schaffen soll über Beteiligungen, soweit durch diese ein erheblicher Einfluss auf die Gesellschaft genommen werden kann. Durch die Verwendung des Begriffs "Aktionäre" anstelle des Begriffs "Personen" soll verdeutlicht werden, dass sich der Auskunftsanspruch auf die Daten aller Aktionäre bezieht, die mehr als fünf vom Hundert der Aktien der Gesellschaft halten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 67 Abs. 6 Satz 4 AktG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 67 Abs. 6 Satz 4 die Wörter "nur verwenden" durch das Wort "nutzen" zu ersetzen.

Begründung:

Datenübermittlungen an Dritte (also nicht an den Aktionär selbst) für Werbezwecke sollten von einer Einwilligung des Aktionärs abhängig gemacht werden. Der im Gesetzentwurf in § 67 Abs. 6 Satz 4 benutzte Begriff "verwenden" umfasst neben dem "Nutzen" auch das "Verarbeiten", und damit auch das Übermitteln an Dritte. Nach der vorgeschlagenen Formulierung wird das Anschreiben des Aktionärs selbst durch das Unternehmen - als Fall des "Nutzens" - erlaubt (Eigenwerbung des Unternehmens gegenüber seinem Aktionär), wobei der Aktionär ein Widerspruchsrecht hat.

Eine Übermittlung an Dritte hingegen ist nach § 67 Abs. 6 Satz 4 in der vorgeschlagenen Fassung nicht zulässig. Es gilt hierfür der allgemeine Grundsatz, dass eine Übermittlung mit Einwilligung des Betroffenen zulässig ist (§ 3 Abs. 1 BDSG).

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 125 Abs. 4 AktG)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b § 125 Abs. 4 ist nach dem Wort "Beschlüsse" das Wort "unverzüglich" einzufügen.

Begründung:

Die Kenntnisnahme vom Inhalt eines Hauptversammlungsbeschlusses kann für die innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu erhebende Anfechtungsklage nach § 246 Abs. 1 AktG wesentlich sein. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die vorgesehene Mitteilung nach dem Verlangen des Aktionärs oder Aufsichtsrats unverzüglich erfolgt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 128 Abs. 1 AktG)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a § 128 Abs. 1 sind nach dem Wort "unverzüglich" die Wörter "an die Aktionäre" einzufügen.

Begründung:

Auch in der Neufassung des § 128 Abs. 1 AktG muss klargestellt werden, an wen die Mitteilung weiterzugeben ist, nämlich an die Aktionäre.

5. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 130 AktG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob die Vorschrift des § 130 Abs. 2 AktG infolge der Neufassung des § 130 Abs. 3 AktG-E präzisiert werden sollte. Durch das Entfallen der Einreichungspflicht für das Verzeichnis der Teilnehmer an der Hauptversammlung kann die Einhaltung der Mehrheitsanfordernisse nicht mehr wie bisher vom Registergericht überprüft werden. In die Niederschrift nach § 130 Abs. 2 AktG sollte außerdem obligatorisch die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter aufgenommen werden, soweit in der Satzung oder im Gesetz (vgl. § 52 Abs. 5 Satz 2 AktG) hierfür besondere Anforderungen aufgestellt sind.

6. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b (§ 134 Abs. 3 Satz 3 AktG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Sie ist von der Gesellschaft nachprüfbar festzuhalten."

- Begründung:

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen des Entwurfs, moderne Kommunikationsmittel für die Vollmachterteilung zu öffnen. Allerdings könnte die damit mögliche vollständige Freistellung von jeder Form zum Missbrauch einladen und zu Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Beschlüssen wegen der Vertretung eines Aktionärs bei der Stimmabgabe führen. Die Gesellschaft sollte daher zumindest ebenso wie die Kreditinstitute nach dem vorgesehenen § 135 Abs. 2 Satz 4 AktG-E verpflichtet sein, die Vollmachtserteilung nachprüfbar festzuhalten, damit in jedem Fall auch noch nach der Abstimmung die Wirksamkeit der Vollmacht überprüft werden kann. Ein Verstoß gegen diese Festhaltungspflicht als solche würde die Wirksamkeit der Stimmabgabe gemäß § 135 Abs. 6 AktG nicht beeinträchtigen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d (§ 135 Abs. 7 Satz 2 AktG)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d § 135 Abs. 7 Satz 2 ist die Angabe "Satz 1 und 2" durch die Angabe "Satz 2 und 3" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich offenbar um ein redaktionelles Versehen. Jedenfalls ist die Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 135 Abs. 1 Satz 1 AktG-E

sinnlos, während auf die entsprechende Anwendung von § 135 Abs. 1 Satz 3 AktG nicht verzichtet werden kann.

8. Zu Artikel 4 Nr. 01 - neu - (§ 9a Abs. 2 Satz 3 bis 5 - neu - HGB)

In Artikel 4 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

01. Dem § 9a Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Für die Genehmigung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Registergericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen."

Begründung:

Für die Genehmigung der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens bestehen im Bereich des Grundbuchrechts, des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisterrechts uneinheitliche Zuständigkeitsregelungen:

Beim maschinell geführten Grundbuch bedarf die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 133 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 GBO der Genehmigung durch die Landesjustizverwaltung. Zuständig ist gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 GBV die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Grundbuchamt liegt. In einer Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 93 GBV kann die Zuständigkeit abweichend geregelt werden (§ 81 Abs. 2 Satz 3 GBV). Die Verordnungsermächtigung kann auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden (§ 81 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 93 Satz 2 GBV).

Beim maschinell geführten Vereinsregister ist gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 BGB für die Genehmigung der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens die durch die Landesregierung bestimmte Stelle zuständig. Dagegen sieht § 34 Abs. 1 VRV vor, dass die Genehmigung der dazu bestimmten Stelle der Landesjustizverwaltung obliegt.

Beim maschinell geführten Handelsregister bedarf die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 HGB der Genehmigung durch die Landesjustizverwaltung. § 66 Abs. 1 Satz 1 HRV regelt dementsprechend, dass die Einrichtung des Abrufverfahrens der Genehmigung durch die dazu bestimmte Behörde der Landesjustizverwaltung bedarf. In der Verordnungsbegründung ist ausgeführt, die zuständige Behörde bestimme sich nach dem jeweiligen Landesrecht (BR-Drs. 217/95, S. 64). Offen bleibt insoweit, wer zur Schaffung des betreffenden Landesrechts zuständig sein soll.

Über die Verweisungen in § 5 Abs. 2 PartGG und § 1 Abs. 1 PRV bzw. § 156 Abs. 1 Satz 1 GenG und § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister gilt für das Partnerschaftsregister und das Genossenschaftsregister dasselbe wie beim maschinell geführten Handelsregister.

Ein sachlicher Grund für die unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen ist nicht ersichtlich, da sämtliche genannten Register bei den Amtsgerichten geführt werden. Auch aus den einschlägigen Gesetzesmaterialien lassen sich keine Gesichtspunkte entnehmen, die den vorstehend dargestellten zersplitterten Rechtszustand rechtfertigen würden. Es gilt zu verhindern, dass sich diese Zersplitterung in das Landesrecht perpetuiert, wenn in den Ländern die Bestimmung der Genehmigungsbehörden für die verschiedenen Register vorgenommen wird. Um einen Gleichlauf der Zuständigkeitsregelungen für die Erteilung der Genehmigung der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens in den Bereichen Grundbuch, Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister zu erreichen, soll § 9a Abs. 2 HGB an die bewährten Regelungen im Grundbuchbereich angepasst werden. Eine Auslagerung der Verordnungs- und Delegationsermächtigung in die HRV - wie dies im Grundbuchbereich in der GBV geschehen ist - erscheint wegen Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG nicht zweckmäßig. Im Handelsrecht ist schon bisher keine § 134 Satz 2 GBO entsprechende Ermächtigung vorhanden (vgl. § 125 Abs. 3 FGG).

9. Zu Artikel 6a - neu - (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

Artikel 6a

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Dem § 147 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz vorangestellt:

"Auf das in maschineller Form als automatisierte Datei geführte Genossenschaftsregister findet § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie Absatz 5 entsprechende Anwendung."

Begründung:

Nach § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FGG kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt werden, dass die Daten eines elektronischen Handelsregisters an andere Amtsgerichte übermittelt und auch dort zur Einsicht und

Abschriftserteilung bereitgehalten werden können; nach Satz 2 kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden. Damit soll dem Rechtsverkehr die Einsicht in das Handelsregister erleichtert werden können.

Des Weiteren kann nach § 125 Abs. 5 FGG die Datenverarbeitung eines elektronischen Handelsregisters im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommen werden.

Durch die Verweisung in § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG auf § 125 Abs. 2 bis 5 FGG gelten diese Regelungen auch für das elektronische Partnerschaftsregister.

Dagegen ist für das Genossenschaftsregister keine vergleichbare ausdrückliche gesetzliche Verweisung auf § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 FGG ersichtlich. Es ist zweifelhaft, ob über § 161 GenG in Verbindung mit § 1 der Genossenschaftsregisterverordnung eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht. Die Möglichkeiten des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie Abs. 5 FGG müssen aber auch für das Genossenschaftsregister gegeben sein. Daher erscheint zumindest klarstellend eine ausdrückliche gesetzliche Verweisung geboten.

Der Bundesrat hatte bereits in Ziffer 14 seiner Stellungnahme zum KapCoRiLiG (BR-Drucks. 458/99 (Beschluss)) eine solche Änderung angeregt. Sie wurde jedoch seinerzeit nicht in das Gesetz übernommen. Eine derartige Klarstellung ist nunmehr jedoch dringend geboten, weil die Entwicklung des maschinellen Handelsregisters in mehreren Ländern vor dem Abschluss steht und die erforderlichen Vorschriften hierfür erlassen werden müssen. Für das Genossenschaftsregister ist hierfür zuvor noch eine Übertragung der Regelungskompetenz entsprechend § 125 Abs. 2 Satz 2 FGG auf die Landesjustizverwaltungen erforderlich.

10. Zu Artikel 6b - neu - (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Nach Artikel 6a ist folgender Artikel 6b einzufügen:

'Artikel 6b

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 79 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter "von der Landesregierung bestimmten Stelle" durch das Wort "Landesjustizverwaltung" ersetzt.
2. Es werden folgende Sätze angefügt:

"Für die Genehmigung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Registergericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen."

Begründung:

Für die Genehmigung der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens bestehen im Bereich des Grundbuchrechts, des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisterrechts uneinheitliche Zuständigkeitsregelungen:

Beim maschinell geführten Grundbuch bedarf die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 133 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 GBO der Genehmigung durch die Landesjustizverwaltung. Zuständig ist gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 GBV die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Grundbuchamt liegt. In einer Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 93 GBV kann die Zuständigkeit abweichend geregelt werden (§ 81 Abs. 2 Satz 3 GBV). Die Verordnungsermächtigung kann auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden (§ 81 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 93 Satz 2 GBV).

Beim maschinell geführten Vereinsregister ist gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 BGB für die Genehmigung der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens die durch die Landesregierung bestimmte Stelle zuständig. Dagegen sieht § 34 Abs. 1 VRV vor, dass die Genehmigung der dazu bestimmten Stelle der Landesjustizverwaltung obliegt.

Beim maschinell geführten Handelsregister bedarf die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 HGB der Genehmigung durch die Landesjustizverwaltung. § 66 Abs. 1 Satz 1 HRV regelt dementsprechend, dass die Einrichtung des Abrufverfahrens der Genehmigung durch die dazu bestimmte Behörde der Landesjustizverwaltung bedarf. In der Verordnungsbegründung ist ausgeführt, die zuständige Behörde bestimme sich nach dem jeweiligen Landesrecht (BR-Drs. 217/95, S. 64). Offen bleibt insoweit, wer zur Schaffung des betreffenden Landesrechts zuständig sein soll.

Über die Verweisungen in § 5 Abs. 2 PartGG und § 1 Abs. 1 PRV bzw. § 156 Abs. 1 Satz 1 GenG und § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister gilt für das Partnerschaftsregister und das Genossenschaftsregister dasselbe wie beim maschinell geführten Handelsregister.

Ein sachlicher Grund für die unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen ist nicht ersichtlich, da sämtliche genannten Register bei den Amtsgerichten geführt werden. Auch aus den einschlägigen Gesetzesmaterialien lassen sich keine Gesichtspunkte entnehmen, die den vorstehend dargestellten zersplitterten Rechtszustand rechtfertigen würden. Es gilt zu verhindern, dass sich diese

Zersplitterung in das Landesrecht perpetuiert, wenn in den Ländern die Bestimmung der Genehmigungsbehörden für die verschiedenen Register vorgenommen wird. Um einen Gleichlauf der Zuständigkeitsregelungen für die Erteilung der Genehmigung der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens in den Bereichen Grundbuch und Vereinsregister zu erreichen, soll § 79 Abs. 3 BGB an die bewährten Regelungen im Grundbuchbereich angepasst werden. Eine Auslagerung der Verordnungs- und Delegationsermächtigung in die VRV - wie dies im Grundbuchbereich in der GBV geschehen ist - erscheint wegen Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG nicht zweckmäßig. Im Vereinsregisterrecht ist schon bisher keine § 134 Satz 2 GBO entsprechende Ermächtigung vorhanden (vgl. § 55a Abs. 7 BGB).